

Das GOZ Referat informiert:

Die Zahnärztliche Untersuchung eines „Neu-Patienten“



Wenn ein „Neu-Patient“ in die Praxis kommt, bedeutet dies immer Chancen. Zum einen bedeutet es für den Patienten eine Chance mit seinen Wünschen und Bedürfnissen wahrgenommen zu werden. Zum anderen bietet es aber auch die Chance, die praxiseigene Behandlungsphilosophie dem Patienten aufzuzeigen. Subsidiert betrachtet heißt dies: Kommunikation. Die Patienten werden anspruchsvoller und akzeptieren nicht mehr die von oben herab verordnete Therapie. Daraus folgt,

dass der sprechenden Therapie immer mehr Platz eingeräumt werden muss.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es aber nicht immer ganz einfach, denn Zeit ist Geld.

Wie wenig Zeit unsere aktuellen Gebührenordnungen (GOZ/GOÄ) uns für die Diagnose Leistungen einräumen, zeigt folgende Tabelle auf. Der Zeitkalkulation liegt ein Stundensatz von 214,80 €, in Anlehnung an die aktuelle Prognos-Studie, zugrunde.

Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Minuten pro Leistung bei 2,3fachem Steigerungssatz
001	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	3:36
Ä1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	2:59
Ä3	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung auch mittels Fernsprecher	5:37!
005	Abformung eines Kiefers für ein Situationsmodell, auch Teilabformung, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	4:20
006	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	9:23
007	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne, einschließlich Vergleichstest	1:48
100	Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	7:19 !
400	Erstellen eines Parodontalstatus nach vorgeschriebenem Formblatt	5:47
800	Befunderhebung des stomatognathen Systems nach vorgeschriebenem Formblatt Die Leistung nach der Nummer 800 umfasst folgende zahnärztliche Leistungen: prophylaktische, prothetische, parodontologische und okklusale Befunderhebung, funktionsdiagnostische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule, klinische Reaktionstests (z. B. Resilienztest, Provokationstest)	18.04
900	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes des Kieferkörpers und der Schleimhaut einschließlich metrischer Auswertung von Röntgenaufnahmen zur Festlegung der Implantatposition mit Hilfe einer individuellen Schablone, je Kiefer	19:31
Ä5	Symptombezogene Untersuchung	2:59
Ä6	Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, das stomatognathe System, die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus – gegebenenfalls einschließlich Dokumentation	3:45
Ä5000	Zähne, je Projektion	1:28 / * 1,8fach
Ä5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	11:45 / * 1,8fach
002	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans auf Anforderung	3:15

* Schwellenwert bei Rö 1,8facher Steigerungssatz

Selbstverständlich sind bei der Kombination der einzelnen Gebührenpositionen die geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Auch sollte bei der Anwendung der vorhandenen Gebührenpositionen, je nach Aufwand, von den Steigerungssätzen Gebrauch gemacht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auf den individuellen Steigerungsgrund Bezug genommen wird.

In der Diagnostik sind zum Beispiel folgende Steigerungsgründe vorstellbar:

Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand wegen

- Abwehrhaltung des Patienten
- Anfallsleiden
- ausgeprägter Behandlungsresistenz des Patienten
- außergewöhnlich schlechter allgemeiner Gesundheitszustand
- erschwertem Mundzugang (z.B. Mundsperrung, Adipositas, Herpes)
- sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten
- stark eingeschränkter Mundöffnung
- starkem Speichelfluss / vermehrter Salivation
- starkem Wangen- / Zungendruck
- übermäßig starke Plaqueablagerungen
- Unruhe des Patienten

Und denken Sie immer daran, dass die Steigerung auch für Ihren Patienten nachvollziehbar ist.

Auch hier gilt, je besser Sie dokumentieren, umso besser können Sie auch argumentieren.

Auch für diagnostische Maßnahmen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Eine Vereinbarung nach § 2 Abs.1 u. 2 GOZ muss getroffen werden, wenn bei der Behandlung (hier Diagnose) der Gebührenrahmen vom 1,0 bis zum 3,5 fachen Satz verlassen werden soll. Für einige Leistungen aus dem Verzeichnis der GOÄ, z. B. für Röntgendiagnostik ist dies jedoch nicht statthaft (vgl. § 2 Abs. 3 GOÄ!).

Diagnostische Leistungen, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen überschreiten, können auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten selbstverständlich auch erbracht werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob die gewünschte Leistung in den Gebührenverzeichnissen aufgeführt ist oder nicht.

Sind die gewünschten Leistungen in der GOZ oder GOÄ beschrieben, erfolgt die Berechnung formal wie bei zahnmedizinisch notwendigen Leistungen. Es sind die Gebühren des Gebührenverzeichnisses zur Berechnung heranzuziehen. Wichtig ist, dass diese Leistungen auf der Rechnung als Leistungen auf Verlangen gekennzeichnet werden, so wie es in § 10 GOZ gefordert wird. Eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Erbringung solcher Leistungen zwischen Zahnarzt und Patient wird in der GOZ zwar nicht verlangt,

ist aber dringend zu empfehlen, für den Fall, dass der Patient nachher bestreitet, eine zahnmedizinisch nicht notwendige Leistung gewünscht zu haben.

Wenn die gewünschten Leistungen weder in der GOZ, noch in der GOÄ beschrieben sind, muss vorab eine Vereinbarung in Form eines Heil- und Kostenplans nach § 2 Abs. 3 GOZ getroffen werden.

Ein besonderes Augenmerk gilt auch den immer beliebter werdenden interoralen Fotografien. Wie für alle beruflichen Leistungen des Zahnarztes gilt auch für das Fertigen von Fotografien: Der Zahnarzt kann nur dann eine Vergütung dafür verlangen, wenn diese Aufnahmen nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind (s. § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ). Fotografien, die nicht unter die Leistung nach Geb.-Nr. 600 GOZ fallen, dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 GOZ zur Berechnung gelangen, z. B. wenn sie im Rahmen der Aufklärung der Veranschaulichung für Patienten oder ähnlichen Zwecken dienen.

Ihr Helmut Kesler



Dr. Dr. M. G. Weiss - Dr. A. Weigt
Th. Ebel – Flor. A. Reissnecker
Scharnweberstr. 2 – 13405 Berlin

3 D – NAVIGIERTES IMPLANTIEREN

Live-OP auf Basis 3D-Planung mit ExpertEase •
Prothetische Planungssicherheit in der Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Chirurg • Hands on

Fälle zur Besprechung bitte mitbringen

Referenten: Thomas Ebel
Dr. Frank Kornmann

Termin: 22. September 2010
15 – 20 Uhr

Anmeldung: FON 030-49 89 36 36
FAX 030 49 89 36 37
info@mkg-partner.de
Anmeldung bis 08.09.2010
Kostenbeitrag: € 60,-

6 Fortbildungspunkte

ANZEIGE